

Organspendegesetz (GZSO)

Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

Referentenentwurf: 31.08.2018

Kabinett: 31.10.2018

Bundesrat, 1. Durchgang: 14.12.2018

Bundestag, 1. Lesung: 17.01.2019

Bundestag, 2./3. Lesung: 14.02.2019

Bundesrat: 15.03.2019

Inkrafttreten: 01.04.2019

Spahn: Die Zahl der Organspenden kann weiter steigen

Zweites Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende

Krankenhäuser sollen mehr Zeit und Geld für Organtransplantationen bekommen. Das ist Ziel einer Gesetzesänderung, die am 1. April 2019 in Kraft getreten ist. Damit soll die Zahl der Organspenden erhöht und so mehr Menschenleben gerettet werden. „Die gestiegenen Organspende-Zahlen sind gut, aber nicht gut genug“, betonte Bundesgesundheitsminister Jens Spahn im Bundestag.

Alle acht Stunden stirbt ein Mensch auf der Warteliste, weil kein passendes Spender-Organ gefunden wird. Das muss sich ändern! Mit dem "Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes – Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende" sollen künftig mehr Leben durch eine Organspende gerettet werden können. Das Gesetz ist am 1. April 2019 in Kraft treten.

„Gut, dass sich der Deutsche Bundestag so schnell entschieden hat, die Bedingungen für Organspenden zu verbessern. Wir geben den Krankenhäusern mehr Zeit und Geld, geeignete Spender zu finden. Damit kann die Zahl der Organspenden weiter steigen. Das gibt den 10.000 Patienten Hoffnung, die auf ein Spenderorgan warten.“

Bundesgesundheitsminister Jens Spahn

Eine Schlüsselrolle zur Erhöhung der Organspenden in Deutschland spielen die Krankenhäuser, in denen Organe entnommen werden. Gut funktionierende Abläufe bei der Erkennung möglicher Organspender, mehr Zeit und eine gute Finanzierung können dazu beitragen, mehr Menschenleben zu retten. Hier setzt unser Gesetzentwurf an, den das Bundeskabinett am 31. Oktober 2018 verabschiedet hat und der am 14. Februar 2019 in zweiter und dritter Lesung vom Deutschen Bundestag abschließend beraten wurde. Nach dem zweiten Durchgang im Bundesrat kann das nicht zustimmungspflichtige Gesetz Anfang April 2019 in Kraft treten.